

## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Räumlichkeiten in der Stadtverwaltung Neumark**

### **§ 1 – Nutzungsrecht**

- (1) Jeder volljährige Bürger der Stadt Neumark kann den Versammlungsraum und das Vereinszimmer in der Stadtverwaltung Neumark, Am alten Gutshof 1, zur Nutzung mieten. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Ansprechpartner für Terminbeantragungen ist der Bürgermeister. Termine können schriftlich oder mündlich zu den Sprechzeiten eingereicht werden.

### **§ 2 – Gebührenregelung**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung des Versammlungsraumes betragen 30,00 Euro pro Tag (24 Stunden)
- (2) Die Gebühren für die Nutzung des Vereinszimmers betragen 40,00 Euro pro Tag (24 Stunden).
- (3) Alle Gebühren sind inklusive Wasser, Strom und Heizung.
- (4) Den Vereinen der Stadt Neumark, den gemeindlichen und kirchlichen Einrichtungen (Kindertagesstätte, FFw) werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Über Anträge auf Ermäßigung der Gebühr bzw. Gebührenbefreiung entscheidet der Stadtrat.

### **§ 3 – Regelung zur Reinigung für private Zwecke**

- (1) Der Benutzer hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Stadt zu übergeben.
- (2) Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (3) Vom Benutzer wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von mindestens 50,00 Euro erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.

### **§ 4 – Übergaberegelungen**

- (1) Die Regelübergabezeit wird auf 11:00 Uhr festgelegt. Abweichungen sind mit Absprachen festzulegen.
- (2) Zu Geschirr, Gläsern und Besteck erfolgt eine stückexakte Übernahme.

### **§ 5 – Verhalten der Nutzer**

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder besonderen Anweisungen durch die Stadt Neumark.
- (2) Die den Vereinen und Einrichtungen zugeteilten Benutzungseinheiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind einzuhalten.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und das Geschirr sind schonend zu behandeln.

## **§ 6 – Haftung**

- (1) Für entstandene Schäden haftet der Nutzer, unabhängig von der Möglichkeit von der Inanspruchnahme des Schädigers.  
Die verursachten Schäden sind von dem Nutzer sofort dem Bürgermeister zu melden.
- (2) Den Nutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.
- (3) Die Nutzer des gemeindeeigenen Objektes sind insbesondere verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, der Elektroherd abgeschaltet, die Wasserhähne zugezogen sind und eventuell brennende Kerzen zu löschen.

## **§ 7 – In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 10.04.2008 in Kraft.

Neumark, den 02.04.2008

gez. Runge

Bürgermeister